



Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan in Eysölden des Marktes Thalmässing

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Rahmen der Bauleitplanung nach § 13 b (beschleunigtes Verfahren) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet und von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Das Gebiet des Bebauungsplanes Eysölden Nr. 6 „An der Pyraser Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan ergibt sich aus dem Planentwurf vom 13.09.2022. Es liegt im Nordosten von Eysölden östlich der RH 24. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 311, 312 (Teilfläche) und 313 der Gemarkung Eysölden.



Abbildung 1: Lage des geplanten Baugebietes im Nordosten von Eysölden (ohne Maßstab)

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Satzung und die Begründung können im Bauamt des Marktes Thalmässing, Rathaus, Zimmer B 1.1, Stettener Straße 26, 91177 Thalmässing vom

04.10.2022 bis 11.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten, bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.thalmaessing.de/deutsch/leben-wohnen/bauen-wohnen/im-aufstellungsverfahren> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB dient der Information der Bürger über die beabsichtigten Planungen. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Thalmässing, den 22.09.2022



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister

